

550 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

**Bericht
des Finanz- und Budgetausschusses**

über die Regierungsvorlage (501 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (30. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht den Wegfall des Überstellungsbetrages bei Überstellungen in Verwendungsgruppen, bei denen ein Eintritt mit dem 18. Lebensjahr in Betracht kommt, vor.

Derzeit wird einem Beamten, der in eine niedrigere Verwendungsgruppe als die Verwendungsgruppe B eintritt und später in die Verwendungsgruppe B oder eine gleichwertige Verwendungsgruppe überstellt wird, für diese neue Verwendungsgruppe die vor der Überstellung für die Vorrückung maßgebende Zeit nur nach einem Abzug angerechnet. Der Abzug beträgt zwei Jahre, wenn der Beamte die Reifeprüfung einer höheren Schule aufweist und in den übrigen Fällen vier Jahre.

Im übrigen beschränkt sich der vorliegende Entwurf auf die Änderungen, die zufolge des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, notwendig geworden sind.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. Mai 1977 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Zittmayer sowie Staatssekretär Lausecker beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit Stimmehelligkeit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (501 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 05 27

Mondl
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann